

Die 9. VAG-Novelle im Schatten (?) des neuen VVG

Sabine Herde

Tel. 030 / 70 76 86 17

Email: Sabine.Herde@t-online.de



Die 9. VAG-Novelle

- Anlass:
Umsetzung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 2005 (1 BvR 782/94, 1 BvR 957/96, 1 BvR 80/95) zur Bestandsübertragung und zur Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung bis 31. Dezember 2007
- Verkündet:
Bundesgesetzblatt I Nr. 70 S. 3248 vom 31.12.2007
- In Kraft getreten: am 1. Januar 2008



§ 14 Bestandsübertragung (neu gefasst)

- Abs. 1:
Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 - die Belange der Versicherten gewahrt sind und
 - die Verpflichtungen aus den Versicherungen als dauerhaft erfüllbar dargetan sind.
- Abs. 2: entspricht dem bisherigen Absatz 1a
- Abs. 3:
Angemessenes Entgelt als Entschädigung für den Verlust von Mitgliedsrechten, falls nicht auf VVaG übertragen wird (mit neuen Mitgliedsrechten)



§ 14 Bestandsübertragung (neu gefasst)

- Abs. 4:

Der Wert der Überschussbeteiligung der Versicherten des übertragenden und des übernehmenden Versicherungsunternehmens darf nach der Übertragung nicht niedriger sein als vorher.

Zu diesem Zweck Erstellung von Übertragungsbilanzen auf der Basis von Zeitwerten sowohl beim übertragenden VU (unter der Annahme der Fortsetzung der zu übertragenden Versicherungsverhältnisse) als auch beim übernehmenden Unternehmen (unter der Annahme der Übernahme der zu übertragenden Versicherungsverhältnisse entsprechend dem zur Genehmigung vorgelegten Bestandsübertragungsvertrag).



§ 14 Bestandsübertragung (neu gefasst)

- Abs. 5: entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 4
- Abs. 6: entspricht dem bisherigen Absatz 2
- Abs. 7:
Zusätzlich zur Veröffentlichung der Genehmigung der Bestandsübertragung im Bundesanzeiger sind die betroffenen Versicherungsnehmer nach Wirksamwerden der Bestandsübertragung vom übernehmenden Versicherungsunternehmen über Anlass, Ausgestaltung und Folgen der Bestandsübertragung zu informieren.



§ 44 Bestandsübertragung (beim VVaG)

- Neue Sätze 3 und 4:

Oberstes Organ fasst zusätzlich Beschluss über das angemessene Entgelt als Entschädigung für den Verlust von Mitgliedsrechten (siehe § 14 Abs. 3) einschließlich der Maßstäbe, nach denen die Abfindung auf die Mitglieder zu verteilen ist.



§ 44a Verlust der Mitgliedschaft (neu eingefügt)

- Abs. 1:

Angemessene Barabfindung für den Verlust von Mitgliedsrechten (falls nicht neue Mitgliedsrechte beim übernehmenden VVaG), die die Verhältnisse des Vereins zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nach § 44 berücksichtigt

- Abs. 2:

Barabfindungsanspruch kann auf Mitglieder beschränkt werden, die dem Verein seit mindestens drei Monaten vor dem Beschluss angehören



§ 44a Verlust der Mitgliedschaft (neu eingefügt)

- Abs. 3:

Abfindung in gleicher Höhe für jedes berechnigte Mitglied oder andere Verteilung nur nach einem oder mehreren der folgenden Maßstäbe:

Höhe der Versicherungssumme, Höhe der Beiträge, Höhe der Deckungsrückstellung in der Lebensversicherung, der in der Satzung des Vereins bestimmte Maßstab für die Verteilung des Überschusses, der in der Satzung des Vereins bestimmte Maßstab für die Verteilung des Vermögens, die Dauer der Mitgliedschaft



§ 56a Rückstellung für Beitragsrückerstattung (neu gefasst)

- Abs. 1: entspricht den bisherigen Sätzen 1 und 2
- Nachfolgende Absätze gelten unabhängig von der Rechtsform
- Abs. 2: entspricht dem bisherigen Satz 3
- Abs. 3 enthält gegenüber den bisherigen Sätzen 4 und 5 drei Änderungen:
Klarstellung, dass die der RfB zugewiesenen Beträge auch für die durch § 153 VVG neu vorgeschriebene Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden dürfen.



§ 56a Rückstellung für Beitragsrückerstattung (neu gefasst)

Klarstellung, dass RfB-Mittel, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfallen, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen zur Abwendung eines *drohenden* Notstandes verwendet werden dürfen. (Ein bereits eingetretener Notstand kann nicht abgewendet, sondern höchstens beseitigt werden; systematische Stellung zu § 89 Abs. 2 wird dadurch deutlicher)

Satz 3 regelt für Lebensversicherungsunternehmen darüber hinaus Tatbestände, die eine Entnahme aus der RfB, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ermöglicht:



§ 56a Rückstellung für Beitragsrückerstattung (neu gefasst)

1. um unvorhersehbare Verluste aus überschussberechtigten Versicherungsverträge auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind;
2. um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.



§ 81c Missstand in der Lebensversicherung

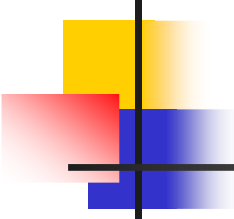
- Abs. 1:
Ein Missstand in der Lebensversicherung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Zuführung zur RfB eines LVU unter Berücksichtigung der Direktgutschrift und der rechnungsmäßigen Zinsen nicht der gemäß Absatz 3 durch Rechtsverordnung festgelegten Mindestzuführung entspricht.
- Abs. 2: aufgehoben
(d.h., ab 01.01.2008 gibt es für den genehmigungspflichtigen Altbestand in der Lebensversicherung keine R-Quote mehr)



§ 81c Missstand in der Lebensversicherung

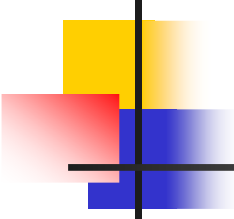
- Abs. 3:

Ermächtigung für Rechtsverordnung zur Wahrung der Belange der Versicherten unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse und des Solvabilitätsbedarfs der LVU über die Zuführung zur RfB, insbesondere über die Mindestzuführung in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen, dem Risikoergebnis und den übrigen Ergebnissen. Dabei ist zu regeln, ob und wie weit negative Erträge und Ergebnisse mit positiven Erträgen und Ergebnissen verrechnet werden dürfen. Für den genehmigungspflichtigen Bestand ist die Mindestzuführung gesondert zu ermitteln.



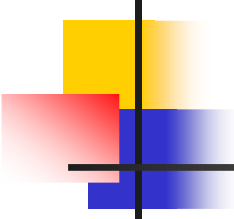
Exkurs: Von der BaFin am 23.11.2007 als Konsultation 13/2007 veröffentlichter Entwurf für eine Neufassung der Mindestzuführungsverordnung

- Geltungsbereich:
Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme der Pensions- und Sterbekassen (LVU i.e.S.) und alle Versicherungen bei Pensionskassen nach nicht genehmigungspflichtigen Tarifen
- Formelmäßige Darstellung der Mindestzuführung:
$$((0,9 \cdot \text{anzurechnende Kapitalerträge} - \text{Rechnungszins}) + 0,75 \cdot \text{Risikoergebnis} + 0,5 \cdot \text{übriges Ergebnis}) - \text{Direktgutschrift}$$
- Negative Summanden werden dabei nicht berücksichtigt (Begrenzung der Quersubventionierung)



Exkurs: Von der BaFin am 23.11.2007 als Konsultation 13/2007 veröffentlichter Entwurf für eine Neufassung der Mindestzuführungsverordnung

- Bei LVU i.e.S. getrennte Betrachtung von Alt- und Neubestand
- Berücksichtigung der gesamten Direktgutschrift (einschließlich der Beteiligung an Bewertungsreserven nach § 153 VVG, sofern diese in Form einer Direktgutschrift gewährt wird)
- Sonderregelungen für Pensionskassen (z.B. Herleitung der genauen Beträge im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens nach § 17 BerVersV)



Exkurs: Von der BaFin am 23.11.2007 als Konsultation 13/2007 veröffentlichter Entwurf für eine Neufassung der Mindestzuführungsverordnung

- Reduzierung der Mindestzuführung zur RfB zukünftig nur noch mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen, dafür erweiterte Tatbestände:
 1. um den Solvabilitätsbedarf für die überschussberechtigten Versicherungsverträge des Gesamtbestands oder
 2. um unvorhersehbare Verluste aus dem Kapitalanlagen-, dem Risiko- oder dem übrigen Ergebnis aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen des Gesamtbestands, die auf eine allgemeine Änderung der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
 3. um den Erhöhungsbedarf in der Deckungsrückstellung, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.



§ 64a Geschäftsorganisation (neu eingefügt)

- Abs. 1:

Anforderung: Ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, die die Einhaltung der zu beachtenden Gesetze und Verordnungen sowie der aufsichtsbehördlichen Anforderungen gewährleistet

Hierfür verantwortlich: Geschäftsleiter (§ 7a Abs. 1 Satz 4 VAG)

Voraussetzungen: Dem Geschäftsbetrieb angemessene ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung sowie insbesondere *angemessenes Risikomanagement*



§ 64a Geschäftsorganisation (neu eingefügt)

Risikomanagement erfordert

Risikostrategie, die auf Steuerung des Unternehmens abgestimmt ist (Art, Umfang, Zeithorizont des betriebenen Geschäfts)

Regelungen, die die Überwachung und Kontrolle der wesentlichen Abläufe und Anpassung an veränderte allgemeine Bedingungen sicherstellen

Einrichtung eines geeigneten internen Steuerungs- und Kontrollsystems



§ 64a Geschäftsorganisation (neu eingefügt)

Das interne Steuerungs- und Kontrollsystem besteht aus

angemessenes *Risikotragfähigkeitskonzept*, aus dem ein geeignetes Limitsystem hergeleitet wird

angemessene Prozesse, die auf der *Risikostrategie* beruhen und eine *Risikoidentifikation, -analyse, -bewertung, -steuerung und -überwachung* enthalten

eine ausreichende *unternehmensinterne Kommunikation* über die als wesentlich eingestuften Risiken

eine aussagefähige Berichterstattung gegenüber der Geschäftsleitung (*Risikobericht*)



§ 64a Geschäftsorganisation (neu eingefügt)

Der Risikobericht (Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Buchstabe d) stellt dar

- die wesentlichen *Ziele* des Risikomanagements
- mit welchen Methoden die Risiken *bewertet* werden
- welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Risiken zu *begrenzen*
- wie sich die ergriffenen Maßnahmen zur Risikobegrenzung ausgewirkt haben und die Ziele *erreicht und gesteuert* wurden



§ 64a Geschäftsorganisation (neu eingefügt)

Außerdem erforderlich (Abs. 1 Satz 4 Nr. 4):

Interne Revision, die die gesamte Geschäftsorganisation des Unternehmens überprüft

- Abs. 5 und 6:

Pensionskassen in der Rechtsform eines VVaG mit einer Bilanzsumme bis zu 125 Mio. €, Schaden-, Unfall- und Krankenversicherungsvereine im Sinne des § 53 Abs. 1 (kleinerer Verein) sowie Sterbekassen brauchen:



§ 64a Geschäftsorganisation (neu eingefügt)

- keinen Risikobericht an die Geschäftsleitung zu erstellen
- keine interne Revision, die die gesamte Geschäftsorganisation überprüft, durchzuführen.

Die übrigen Anforderungen müssen diese Unternehmen spätestens bis zum 31. Dezember 2009 erfüllen.

Alle anderen Unternehmen müssen die Anforderungen des § 64a VAG spätestens in dem Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2007 endet, erfüllen (also in der Regel im Jahr 2008). Befreiungsmöglichkeit auf Antrag durch die Aufsichtsbehörde für Erstellung des Risikoberichts an die Geschäftsleitung und Durchführung der internen Revision (siehe Abs. 5).



§ 55c Vorlage des Risikoberichts und des Revisionsberichts (neu eingefügt)

- Abs. 1 und 5:
 - Vorlage einer Ausfertigung des Risikoberichts nach § 64a Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Buchstabe d VAG bei der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat nach Einreichung bei der Geschäftsleitung
 - Vorlage einer Ausfertigung des Berichts, der die wesentlichen Prüfungsfeststellungen der internen Revision des vergangenen GJ sowie die geplanten Prüfungsthemen des laufenden GJ aufzeigt (Revisionsbericht) bei der Aufsichtsbehörde spätestens mit dem aufgestellten Jahresabschluss



§ 55c Vorlage des Risikoberichts und des Revisionsberichts (neu eingefügt)

- Abs. 2:
Spezielle Regelungen für Versicherungsgruppen
- Abs. 3:
Zusammenfassungen der Berichte reichen aus
- Abs. 4:
Spezielle Regelungen für Versicherungsgruppen nach § 104a VAG
- Abs. 6:
Absatz 1 gilt nicht für die in § 64a Abs. 5 genannten Versicherungsunternehmen.



§ 5 Erlaubnis; Antrag; einzureichende Unterlagen

- Ergänzung von Abs. 3 Nr. 4:

Neben dem Vertrieb, der Bestandsverwaltung, der Leistungsbearbeitung, dem Rechnungswesen, der Vermögensanlage oder der Vermögensverwaltung darf zukünftig auch die interne Revision mit einem Funktionsgliederungsvertrag ganz oder zu einem wesentlichen Teil einem anderen Unternehmen auf Dauer übertragen werden.

- Achtung: § 13 Abs. 1a VAG beachten!



§ 115 Vermögensanlage (bei Pensionsfonds)

- Abs. 2: Satz 3 bis 6 werden aufgehoben
- Abs. 2a: neu eingefügt

Regelt die Unterdeckung bei versicherungsförmigen Pensionsplänen; die Frist für die Zurückführung einer Unterdeckung laut Sanierungsplan beträgt maximal drei Jahre.

- Abs. 2b: neu eingefügt

Regelt die Unterdeckung bei nicht-versicherungsförmigen Pensionsplänen im Sinne des § 112 Abs. 1a VAG; Unterdeckung bis 10 % des Betrags der Rückstellungen zulässig, die Frist für die Zurückführung einer Unterdeckung laut Sanierungsplan beträgt maximal zehn Jahre.



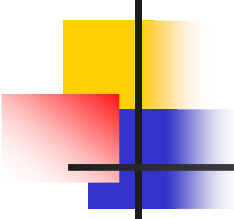
§ 144 Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des Versicherungsbetriebs

- Erweiterung der Ordnungswidrigkeitentatbestände in Abs. 1a durch eine neue Nummer
„2b. vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 55c Abs. 1 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,“
sowohl für Erstversicherer als auch für Rückversicherer
- Erweiterung des Bußgeldrahmens für die Fälle des Absatzes 1 Nr. 5 von bisher bis zu 50.000 € auf zukünftig bis zu 100.000 € (Angleichung an die entsprechenden Regelungen des KWG)



§ 144a Unbefugte Versicherungsvermittlung

- Erhöhung des Bußgeldrahmens für alle Ordnungswidrigkeitentatbestände von bisher bis zu 50.000 € auf zukünftig bis zu 100.000 € (Angleichung an die entsprechenden Regelungen des KWG)



Artikel 6 § 3 des Gesetzes zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2478)

- Verlängerung der Übergangsregelung für Lebensversicherungsunternehmen, die freie RfB bei der Berechnung des Umfangs des sonstigen gebundenen Vermögens unberücksichtigt zu lassen, von bisher „bis zum 31. Dezember 2008“ auf zukünftig „bis zum 31. Dezember 2012“

Begründung: Übergangsfrist war auf das zu Beginn des Jahres 2009 erwartete Inkrafttreten von „Solvency II“ abgestimmt worden und wird wegen der Verschiebung des Inkrafttretens von „Solvency II“ entsprechend verlängert.